



Hausordnung der Kindertagesstätte „Löwenzahn“

1. Die Hausordnung behält während der gesamten Öffnungszeit und bei Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeit stattfinden, ihre Gültigkeit.
2. Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Burkhardtsdorf. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung eines mit der Leitung geschlossenen Betreuungsvertrages. Die Eltern wählen in ihrem Vertrag eine zeitlich festgelegte Betreuungszeit aus. Bei Aufnahme ist eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung auf freiwilliger Basis oder das U-Heft vorzulegen. Außerdem ist verpflichtend, eine Elternerklärung über gesundheitliche Beeinträchtigungen schriftlich per Formular abzugeben. Ein Masernschutz ist Pflicht und bei Aufnahme per Impfausweis nachzuweisen. Die Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
3. Änderungen bezüglich der Betreuungszeit sind immer bis zum 15. jeden Monats für den 1. des Folgemonats bei der Leitung möglich. Kündigungen sind 1 Monat vorher zum Monatsende schriftlich bei der Leitung abzugeben.
4. Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge, Veränderungen von Anschrift, telefonischer Erreichbarkeit, Anzahl der kindergeldberechtigten Personen und Namensänderungen sind innerhalb eines Monats der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
5. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr
6. Um eine aktive Teilnahme am pädagogischen und sozialen Geschehen zu gewährleisten, sollten die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und pünktlich die Angebotszeit ab 08:30 Uhr nutzen.
7. In der Kindertagesstätte findet die Verpflegung zu folgenden feststehenden Zeiten statt:
Frühstück 07:30 Uhr – ist mitzubringen
Mittag 11:00 Uhr – externer Essenanbieter (entgeltpflichtig)
Vesper 14:15 Uhr – ist mitzubringen.
Um eine harmonische ungestörte Atmosphäre während der Einnahme der Mahlzeiten zu gewährleisten, sind diese Zeiten zu beachten.
8. Abmeldungen von der Teilnahme am Mittagessen sind eigenverantwortlich bei der externen Essenfirma am selben Tag zu tätigen. Abmeldungen in der Kita sind wegen der Planung bitte ebenfalls bis 08:00 Uhr zu tätigen.
9. Mittagsruhe ist von 12:00 bis 14:00 Uhr. In diesem Zeitraum können die Kinder nur in Ausnahmefällen und nach Absprache abgeholt werden.
10. In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt vorwiegend in altershomogenen, aber auch in altersgemischten Gruppen betreut. Eine Umstrukturierung der Gruppen sowie Umbesetzung von Pädagogischen Fachkräften ist im Bedarfsfall jederzeit möglich.
11. Die Personensorgeberechtigten halten die täglich vereinbarte Betreuungszeit ein. Sollte ein Kind nicht pünktlich zur Schließzeit geholt werden und die Personensorgeberechtigten unerreichbar sein, wird nach entsprechender Wartezeit das Jugendamt informiert.
12. Die Kinder sind in der Kindertagesstätte und bei allen Aktivitäten, die während der Betreuungszeiten stattfinden, unfallversichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit persönlicher Verabschiedung vom Fachpersonal.

Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern wahrgenommen werden, sind die Kinder über die gesetzlichen Vertreter versichert. Ist nach einem Unfall ein Arztbesuch notwendig, ist ein D- Arzt aufzusuchen. Angaben zum Arztbesuch und Diagnosen sind der Leitung innerhalb von 3 Tagen zu melden.

13. Werden Kinder durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten abgeholt, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die dem Fachpersonal zu übergeben ist. Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein antritt oder sollen Personen unter 14 Jahren Kinder abholen, ist dies nur nach Absprache mit der Leitung sowie schriftlicher Vollmacht möglich.
14. Nach einer meldepflichtigen Infektionskrankheit des Kindes ist dem Fachpersonal ein ärztliches Attest vorzulegen. Meldepflichtige Infektionskrankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes sind der Leitung oder dem Fachpersonal mitzuteilen.
Bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen ist das Kind für 48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
15. Die sorgeberechtigten Eltern tragen bei Nichtvorhandensein der empfohlenen Schutzimpfungen die Verantwortung für ein erhöhtes Risiko ihrer Kinder.
16. Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei chronischen Erkrankungen oder Anfallsleiden, ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leitung sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Das Fachpersonal ist berechtigt, bei begründetem Verdacht Fieber zu messen. Ab einer Temperatur von 38,5° C muss das Kind aus der Einrichtung abgeholt werden.
17. Folgende persönliche Dinge sind für das Kind mitzubringen:
Frühstück, Vesper, Wechselschuhe, Wechselwäsche, Sport- und Schlafkleidung, Rucksack, Taschentücher. Außerdem benötigen Krippenkinder Windeln und Feuchttücher.
18. Für mitgebrachte Gegenstände, wie Roller, Fahrräder, Schlitten, Spielzeug usw. übernimmt der Träger keine Haftung. Ebenso für Verletzungen, die durch Schmuck entstehen.
19. Einmal jährlich werden Gruppenelternabende durchgeführt, die im Interesse einer guten Zusammenarbeit zu besuchen sind. Die Elternvertretung wird jedes Jahr neu gewählt. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, einen Stellvertreter/in sowie einen Schriftführer/in.
20. Sprechzeiten der Leitung und des Fachpersonals werden nach Absprache mit den Eltern festgelegt. Bei auftretenden Unstimmigkeiten wird die Leitung durch die Personensorgeberechtigten informiert.
21. Alle Personen, die sich in der Kindertagesstätte sowie in deren Gelände aufhalten, sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung autorisiert, ein Hausverbot auszusprechen.
22. Das Rauchen sowie der Alkoholkonsum sind in der gesamten Einrichtung sowie im Außenbereich nicht gestattet.
23. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind Film- und Fotoaufnahmen gestattet. Bedenken oder Einwände sind mit der Leitung zu klären. Das Fotografieren der Kinder ist nur berechtigten Personen (pädagogisches Personal, Fotograf) gestattet.
24. Die Leitung wird in Abwesenheit durch die stellvertretende Leitung vertreten.